

Registrars Deutschland e.V.

Satzung

beschlossen durch die Mitgliederversammlung in Berlin am 19.1.2004.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: „Registrars Deutschland e.V.“
Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in der
c/o Kunstsammlung Nordrhein – Westfalen
Grabbeplatz 5
D- 40213 Düsseldorf
2. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes der Stadt Düsseldorf unter der
Register – Nr. VR 9406- geführt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Die Tätigkeit des Registrars umfasst alle Aspekte des Leihverkehrs von Kunstwerken und Museumsgegenständen, der Sammlungsbetreuung und Verwaltung. Dazu gehören die Abwicklung der Transporte einschl. Versicherungen, Kurierbegleitungen und –betreuungen sowie die Organisation von Ausstellungsauf- und abbau.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Optimierung der Zusammenarbeit von Museen und Ausstellungshäusern im In und Ausland. Der Verein soll ein Kommunikationsforum für den Austausch von Idee, Erfahrungen und Sachkenntnissen für die Mitglieder des Vereins schaffen.

Er tritt dafür ein, die für die fachliche Arbeit der Registrars notwendigen beruflichen, finanziellen und personellen Voraussetzungen zu entwickeln und allgemein anerkannte Standards im gesamten Bereich des Arbeitsfeldes zu schaffen und durchzusetzen.

Er setzt sich ein für eine enge Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Registrars und anderen professionellen Arbeitsbereichen im Bereich der Museen, Sammlungen und Ausstellungen.

Er fördert aktiv das Bewusstsein und das Verständnis für die Arbeit und die Bedeutung der Registrars innerhalb der Gemeinschaft der Museen, Sammlungen und Ausstellungen.

Er pflegt eine enge Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Verbänden und Vereinen innerhalb des Museums- und Ausstellungswesens.

§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und –ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.

Mitglieder des Vereins können werden:

- a.) **ordentliche Mitglieder** – wer dem Berufsbild im Sinne §2 Absatz 1) entspricht.
- b.) **Fördermitglieder** – jedes Unternehmen, das Dienstleistungen im Bereich des §2 Absatz 1) erbringt. Fördermitglieder müssen einen jährlichen Beitrag leisten, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Jedes Fördermitglied wird in der Mitgliederversammlung durch eine namentlich zu benennende Person vertreten. Fördermitglieder sind nicht stimm- oder wahlberechtigt und es ist ihnen nicht gestattet, Mitgliederlisten an Dritte weiterzugeben oder mit der Mitgliedschaft zu werden.

2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des aktuellen Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen.
4. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz dreifacher Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
5. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder gemäß § 3 an. Stimm- und wahlberechtigt mit einer Stimme sind alle ordentlichen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 8 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder müssen die gewünschten Tagesordnungspunkte zu entnehmen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von § 5 Absatz 4) $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu erstellen, die den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung steht.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Vereinsmitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von §6 Absatz 1) mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Vereinsmitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
8. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - a) Gebührenbefreiung;
 - b) Aufgaben des Vereins;
 - c) Mitgliedsbeiträge und Änderungen der Mitgliedsbeiträge;
 - d) Satzungsänderungen;
 - e) Auflösung des Vereins;
 - f) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht 3 Personen: dem ersten Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
2. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
4. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 1 mal statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den amtierenden Vorstandsvorsitzenden / die amtierende Vorstandsvorsitzende schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 6 Wochen.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. Schriftlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem / der Vorsitzendem und seinem / ihrer Stellvertreter / Stellvertreterin vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Verein kann nur der / die Vorsitzende oder der Stellvertreter / die Stellvertreterin mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 8 Vereinsfinanzierung

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spende
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen gefasst werden

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Internationalen Museumsrat ICOM, In der Halde 1, 14195 Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 2004

Unterschriften